HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung der Räte vom 12. Juni 1962 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Gerichtshofes haben vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem ihre Amtstätigkeit endet, Anspruch auf ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen; die Bezüge lauten auf die Währung des Landes, in dem die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihren vorläufigen Sitz hat."

Artikel 2

Diese Verordnung wird am 10. Januar 1962 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen am 10. Dezember 1964.

Im Namen des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Präsident

A. SPINOY

Im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Präsident

R. HÜTTEBRÄUKER

VERORDNUNG Nr. 201/64/EWG, 8/64/EURATOM DER RÄTE

vom 10. Dezember 1964

zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes

DER BESONDERE MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 29, sowie auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes, insbesondere auf die Artikel 5, 13 und 15,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung der Räte vom 12. Juni 1962 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes (Nr. 62/EWG, 13/EAG) [1],

gestützt auf den Vorschlag des Ausschusses nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung der Räte vom 12. Juni 1962 über die

[1] AB Nr. 62 vom 19. 7. 1962, S. 1713/62.

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes richtet das Mitglied des Gerichtshofes zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst, sodann zum 1. Januar jeden Jahres und ferner bei jeder Änderung seiner Bezüge an den Präsidenten des Gerichtshofes eine Erklärung über alle Bestandteile der Bezüge, die es für seine berufliche Tätigkeit erhält, mit Ausnahme der Kostenerstattungen.

Nebeneinnahmen, die das ehemalige Mitglied bei der Ausübung seines Amtes als Mitglied des Gerichtshofes rechtmäßig gehabt hat, werden von dem Übergangsgeld nicht in Abzug gebracht.

Artikel 2

Die genannte Erklärung ist ehrenwörtlich abzugeben und hat vertraulichen Charakter. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nur zu dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zweck verwendet und keinem Dritten mitgeteilt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen am 10. Dezember 1964.

Im Namen des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Präsident

A. SPINOY

Im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Präsident

R. HÜTTEBRÄUKER